



**Andreas Borchardt**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann

**Rüdiger Borchardt \***  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

**Klaus Suchsland**  
Steuerberater

**Nicole Hänel**  
Steuerberaterin

**Matthias Borchardt**  
Rechtsanwalt



Lübeck, 20.11.2013 RB

## Steuerlicher Abzug der Kosten für die Berufsausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufwendungen für eine Erstausbildung oder ein Erststudium sind derzeit nur in Höhe von EUR 6.000 pro Jahr als Sonderausgaben abziehbar. Der Abzug als Sonderausgaben verpufft, wenn die ausgebildete Person oder der/die Studierende keine eigenen Einkünfte hat. Ausgaben im Zusammenhang mit einer zweiten Berufsausbildung (z. B. Masterstudium) sind dagegen als Werbungskosten zu späteren Einnahmen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit abzugsfähig, können als Verlustvortrag geltend gemacht und in späteren Jahren mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit steuersparend verrechnet werden.

Der Werbungskostenabzug für die eigentliche Berufsausbildung kann durch eine „Vorabausbildung“ erreicht werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Urteil vom 28.2.2013 ausgeführt, dass im Einkommensteuergesetz nicht geregelt ist, dass hierfür ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsausbildungsgesetz oder eine Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwei Jahren vor der Zweitausbildung erforderlich ist. Abgeschlossen worden sein muss also lediglich eine berufsbezogene Ausbildung, die Voraussetzung für die Berufsausübung darstellt.

**Tipp:** Ein Abiturient macht vor dem Studium erst einen Taxischein. Mit dem Taxischein ist er in der Lage, dauerhaft seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Das nachfolgend aufgenommene Studium stellt eine Zweitausbildung dar. Die Kosten für das Studium sind als Werbungskosten abziehbar.

Möglicherweise wird in einem Musterverfahren vor dem BFH die Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf ein Zweitstudium aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen